



## Gutscheine an Arbeitnehmer bis 44 € ab 01.01.2020

Durch das Jahressteuergesetz 2019 wurden die Regelungen zum Sachlohn verschärft. Dies betrifft auch die Gutscheine an Arbeitnehmer bis 44 €.

### Gesetzliche Änderungen im EStG

§ 8 Abs. 1 EStG wurde um die Sätze 2 und 3 wie folgt ergänzt:

*„Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen.“*

Außerdem wurde geändert, dass die Gutscheine und Geldkarten nur dann - im Rahmen der 44 €-Grenze außer Ansatz bleiben, wenn sie – wie andere Sachbezüge - **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden.

### Die Regelungen im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)

§ 2 Abs. 1 ZAG...

10. Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die

a) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen **des Emittenten** oder innerhalb eines **begrenzten Netzes von Dienstleistern** im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten eingesetzt werden können,

b) für den Erwerb eines **sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums** eingesetzt werden können, oder

c) beschränkt sind auf den Einsatz im Inland und auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb der darin bestimmten Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden;

### Welche Gutscheine stellen auch 2020 noch Sachlohn dar?

Die dargestellte Rechtsänderung wirft viele Fragen auf. Dem Vernehmen nach soll zeitnah ein BMF-Schreiben zur Klarstellung der wichtigsten Punkte ergehen.

Nachfolgende Übersicht zeigt für besonders häufige Fälle exemplarisch, wo die bisherige Praxis in Zukunft nicht mehr anzuwenden ist, wo sie beizubehalten ist und wo die Rechtslage zweifelhaft ist. In den letztgenannten Fällen kann derzeit (bis zur Veröffentlichung des angekündigten BMF-Schreibens) nur durch eine Lohnsteueranrufungsauskunft i.S. § 42e EStG eine rechtsichere Lösung erreicht werden.



**Exemplarische Übersicht:**

Nr.	Beschreibung	Rechtslage ab 01.01.2020
1	Nachträgliche Kostenerstattung bzw. „unechter Gutschein“ (z.B. ArbN tankt und gibt Quittung an ArbG)	= Kein Sachlohn, vgl. Wortlaut neuer § 8 Abs. 1 S. 2 EStG
2	Kostenerstattung mit ArbG-Gutschein: (z.B. ArbG stellt dem ArbN einen Gutschein aus, wonach dieser tanken darf. Gegen Vorlage der Quittung von der Tankstelle erstattet er ihm dann den Betrag.)	= Kein Sachlohn, vgl. Wortlaut neuer § 8 Abs. 1 S. 2 EStG (= trotzdem „unechter Gutschein“)
3	Gutschein einer freien Tankstelle <u>oder</u> eines sonstigen einzelnen Ladens (nur dort einzulösen)	= Sachlohn, vgl. § 8 Abs. 1 S. 3 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a.) 1. Alt. ZAG
4	Gutschein Einkaufszentrum	= Sachlohn, vgl. § 8 Abs. 1 S. 3 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a.) 2. Alt. ZAG
5	Tankgutschein bei Tankstellenkette (z.B. Aral) nur Tanken und weitere fahrzeugbezogene Produkte wie Öl, Wischwasser usw.	= Sachlohn, vgl. § 8 Abs. 1 S. 3 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. b.) ZAG
6	Tankgutschein bei Tankstellenkette (z.B. Aral) Tanken + Shop <u>oder</u> Gutschein einer deutschlandweiten Handelskette (z.B. Media Markt)	= u.E. unsicher (wohl Fall eines „closed loop“ lt. Gesetzesbegründung – BT-Drs. 19/14909, S. 44), aber auch Fall des ZAG?)
7	Onlinegutschein für uneingeschränktes Warensortiment (z.B. Amazon)	= u.E. unsicher (wohl Fall eines „closed loop“ lt. Gesetzesbegründung – BT-Drs. 19/14909, S. 44), aber auch Fall des ZAG?)
8	Onlinegutschein für beschränktes Waren- bzw. Dienstleistungssortiment (z.B. Spotify, Netflix)	= Sachlohn, vgl. § 8 Abs. 1 S. 3 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. b.) ZAG
9	Aufladbare Gutscheinkarten (z.B. Edenred, Givve, etc.) mit vertraglich angeschlossenem Akzeptanzpartnernetz	= u.E. unsicher (evtl. Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. c.) ZAG; jedoch gegenteilige „inoffizielle“ Äußerungen von Vertretern der Finanzverwaltung)



10	Gutschein vom AG (z.B. für Fitness-Studio) und AG rechnet direkt mit dem Leistungserbringer ab (z.B. mit dem Fitness-Studio) → keine Kostenerstattung an ArbN	= Sachlohn, vgl. § 8 Abs. 1 S. 3 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a.) 1. Alt. ZAG (hier keine Kostenerstattung und damit kein „unechter Gutschein“)
----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------